

Dezember 2009

IN MEDIAS RES

Alle Jahre wieder

Vielen Dank für ein weiteres Jahr guter Partnerschaft. Lassen Sie uns das neue Jahr mit Optimismus angehen. Doch bis dahin genießen Sie erst einmal die wohlverdiente Atempause, die der Jahreswechsel bringt. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und viel Gesundheit und Erfolg für 2010.

Auch in diesem Jahr verzichten wir wieder auf die Versendung von Weihnachtskarten und spenden stattdessen an die Deutsche Herzstiftung.

Sie wurde 1979 als gemeinnütziger Verein gegründet. Eine ihrer Haupt-Anliegen im Kampf gegen Herz-Kreislauf-Erkrankungen ist es, Patienten über die heutigen Möglichkeiten der Behandlung von Herzkrankheiten aufzuklären: in Herz-Seminaren, Vorträgen und Informationsbroschüren. Das umfangreiche Service-Angebot der Deutschen Herzstiftung ist Ergebnis der Großzügigkeit vieler hilfsbereiter Menschen. Denn die Herzstiftung finanziert sich ausschließlich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

Ihre
AeV Gesellschaft für Abrechnung
von Privatliquidationen mbH
Geschäftsführung und Mitarbeiter

BONA QUALITATA VALERE

Vertragsärztliche Leistungserbringer müssen laut § 135a SGB V bis zum 31.12.2009 ein System für das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement („QM“) einführen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (www.g-ba.de) überprüft die Durchführung stichprobenartig ab 1.1.2010 und wird sie ggf. auch mit entsprechenden Maßnahmen sicherstellen.

In jedem Falle, auch ohne die gesetzliche Anforderung, ist der QM-Ansatz nützlich für ein effektives Praxismanagement. Eine klare Zielsetzung für das QM (Erfüllung rechtlicher Vorgaben, Betriebsergebnis-Verbesserung oder Zertifizierung) und ein professioneller, prozessorientierter Ansatz minimieren dabei Ihre Investition. Weitere Erfolgskriterien sind die möglichst einfache Handhabung und geringer Aufwand für den Auftraggeber. Spezialisierte Dienstleister gewährleisten die individuelle, zügige Einführung eines anforderungsgerechten QM-Systems – und dies meist kostengünstiger als bei Realisierung durch die Praxis selbst.

Mit dem kostenlosen Kurzprofil „Drei Schritte zum praxisinternen Qualitätsmanagement“ bietet die AeV in Zusammenarbeit mit QM-Expert weitere Hinweise zu diesem Thema. Sie können die Informationen anfordern bei Christian Reichle (Tel. 089-89 6010 727 bzw. c.reichle@aev.de).

IUS TRIBUTAQUE

JStG 2009: Hohe Überschusseinkünfte – erweiterte Aufbewahrungspflichten und Außenprüfungsbefugnisse

Erleichterte Außenprüfung bei hohen Überschusseinkünften

Neuerdings sind Außenprüfungen ohne weitere Voraussetzung zulässig bei Steuerpflichtigen mit hohen Überschusseinkünften.

Was sind hohe Überschusseinkünfte?

Hierunter versteht der Fiskus eine Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG (Überschusseinkünfte) in Höhe von mehr als 500 000 € im Kalenderjahr. Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird nicht – wie sonst üblich – der Betrag verdoppelt. Die Grenze ist vielmehr für jeden Ehegatten gesondert zu beachten. Überschreiten die Einkünfte eines Ehegatten also 500.000 €, so betrifft die Erweiterung der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen, die für die Besteuerung bedeutsam sind, nur diesen Ehegatten.

Zudem wird auf die Summe der Überschusseinkünfte des Steuerpflichtigen abgestellt. Das heißt, bei Überschreiten des Grenzbetrages unterliegen alle vom Betroffenen verwirklichten Überschusseinkunftsarten den erweiterten Pflichten nach § 147a AO und den Befugnissen nach § 193 Abs. 1 AO.

Die erweiterte Aufbewahrungspflicht bei hohen Überschusseinkünften

Der neue § 147a AO enthält Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen mit positiven Einkünften von mehr als

500 000 € im Kalenderjahr. Aufzeichnungen und Unterlagen über die zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sind sechs Jahre aufzubewah-

ren. Dies gilt vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Summe der positiven Einkünfte mehr als 500 000 € betragen hat. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des fünften Kalenderjahres in Folge, in dem diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Wenn ein Steuerpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, kann die Finanzbehörde die Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Unterlagen unabhängig von der Überschreitung der 500 000-€-Grenze anordnen.

Bisher waren nur Unterlagen und Belege betroffen, die Bestandteile einer Buchführungs- oder Aufzeichnungspflicht sind. Allerdings hat der Bundesfinanzhof (BFH) bei Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften eine dauerhafte Nachweisführung über Sachverhalte für zumutbar erklärt.

Handlungsbedarf

Da der neue § 147a AO nun die Grundlage für die Durchführung von Außenprüfungen darstellt, müssen die erweiterten Aufbewahrungspflichten erfüllt werden. Um welche Aufzeichnungen und Unterlagen handelt es sich? Hier ist der Zweck der Aufbewahrungspflicht zu bedenken: die lückenlose Dokumentation und die Überprüfbarkeit des Steuerfalles. Folglich sind alle Dokumente mit steuerlicher Relevanz betroffen; also Aufzeichnungen, die nach Einzelsteuergesetzen angeordnet sind.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen,
Theo.Pischel@pischel.info

Bei den Unterlagen bedarf es einer umfassenderen Prüfung, um die steuerlich relevanten von den nicht bedeutsamen zu trennen. In unserer Januar-Ausgabe bringen wir Beispiele für speziell im Hinblick auf die einzelnen Überschusseinkünfte aufzubewahrende Unterlagen.



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.